

04.06.2015

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- Das Gesetz über die Abfälle (AbfG) vom 18.06.2003
- Die Abfallverordnung (AbfV) vom 11.02.2004
- Das Organisationsreglement 2006 (OgR 06) vom 08.06.2006

beschliesst:

Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gemeindegebiet aus.
- ² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- ⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Übertragung von Aufgaben

Art. 2

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die entsprechenden finanziellen Leistungen.
- b) Verträge mit Dritten über Durchführung von Sammeldiensten oder die Abnahme von Siedlungsabfällen aus dem Gemeindegebiet.

Organisation, Durchführung

Art. 3

Die Abteilung Infrastruktur ist die zuständige Fachstelle und ist für die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung zuständig.

Information

Art. 4

Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammeldienst und -stellen, die Abfuhrtage, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Benützungspflicht

Art. 5

- ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Abfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Verbote

Art. 6

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausnahmen regelt die Luftreinhalteverordnung.

- ³ Die Entsorgung von Abfällen, insbesondere von Küchen- und Sonderabfällen, durch die Kanalisation ist verboten.

Kontrolle

Art. 7

Nicht vorschriftgemäss bereitgestellter Abfall darf zur Feststellung des Verursachenden von Gemeindebeauftragten untersucht werden. Zu diesem Zweck sind diese zum Öffnen von Abfallsäcken und Behältern befugt.

Entsorgung

a) Hauskehricht

Begriff

Art. 8

- ¹ Als Abfälle für die Verbrennung gelten alle Abfälle aus den Wohnungen und ihren Umgebungen, die nicht gesondert entsorgt oder verwertet werden können und für die keine besondere Vorschriften bestehen.
- ² Die entsprechenden Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dieser Abfallart gleichgestellt.

Bereitstellung für Abfuhr

Art. 9

- ¹ Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken mit Gebührenmarken zu höchstens 18 kg Gewicht oder in Container mit personifizierten Chips bereitzustellen.
- ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- ³ Die Fachstelle kann Abfallsammelplätze definieren.
- ⁴ Für die Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Fachstelle je nach Art und Menge separate Vereinbarungen mit den Betrieben abschliessen.

Abfuhrtage

Art. 10

- ¹ Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Bauabfälle;
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

- ² Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung sowie Container ohne personalisierten Chip werden nicht abgeführt bzw. geleert.

b) Separatsammlungen, Sperrgut

Separatsammlungen

Art. 12

- ¹ Im Abfallmerkblatt der Gemeinde sind die von der Gemeinde oder anderen Institutionen organisierten Separatsammlungen sowie die Sammelstellen aufgeführt. Es handelt sich dabei namentlich um Altpapier, Altglas, Altmetall, Aluminium, Weissblech, Textilien, PET, Batterien, Karton, Gartenabfälle, Sperrgut.

- ² Diese Abfälle dürfen nicht der Hauskehrabfuhr zugeführt werden.

c) Kompostierung

Kompostierung

Art. 13

- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Gründeponie).

d) Tierkörper

Tierkörper

Art. 14

- ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzugeben.

- ² Nähere Bestimmungen werden im entsprechenden Reglement oder in Vereinbarungen geregelt.

- ³ Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

- ⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

e) Sonderabfälle

Begriff

Art. 15

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordert gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 16

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt dem Besitzer.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und Entsorgungsaktionen

Art. 17

Die Gemeinde informiert via Abfallmerkblatt oder sonstig geeignete Publikation über die Entsorgung von Alt- und Speiseöl sowie über allfällige Sammelaktionen für weitere Sonderabfälle (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel etc.).

f) Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 18

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehälter an frequentierten Stellen.
- ² Die Behälter dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 19

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinden, tragen die Abfallbesitzer.

Gebührenarten

- ³ Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus
 - einer Grundgebühr
 - einer Sack- oder Markengebühr
 - Gebühren für Containerleerungen ohne gebührenpflichtige Säcke
 - Gebühren für spezielle Abfallarten (Grünabfuhr, Sperrgut etc.)

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 20

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Grundgebühr

Art. 21

- ¹ Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

	² Diese Grundgebühr wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und der Benutzungsintensität pro Wohnung erhoben.
Definition Wohnung	³ Als Wohnung gelten alle Räume, die einem Haushalt als Unterkunft zur Verfügung stehen und eine Küche oder eine Kochgelegenheit umfassen sowie einen eigenen Zugang haben.
Gebührenrahmen	⁴ Rahmentarif Grundgebühr CHF 30.– bis CHF 100.–.
Sackgebühr	Art. 22 ¹ Die Gebühr wird pro Sack entsprechend der Grösse erhoben. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
Markengebühr	Art. 23 ¹ Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
Containerleerung	Art. 24 ¹ Die Container ohne gebührenpflichtige Säcke sind mit einem personalisierten Chip zu versehen. Die Kosten für die Installation des Chips sind vom Verursacher zu bezahlen. ² Rahmentarif Pro Containerleerung CHF 5.– bis CHF 10.– Pro 100 Kg CHF 25.– bis CHF 35.–
Gewerbe	Art. 25 Das Gewerbe ist von der Bezahlung der Grundgebühr befreit.
Gebührenansätze	Art. 26 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze im Rahmen des Budgets für das Folgejahr fest.
Abgabe der Säcke	Art. 27 ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Betrieb und weitere Einzelheiten ab. ² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den Verkaufsstellen bezogen werden.

- ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferlauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Sperrgut, Grünabfuhr

Art. 28

Die Aufwendungen für die Sperrgut- und Gartenabfallentsorgung können gemäss dem Verursacherprinzip finanziert werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 29

- ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde erhoben.
- ² Für den Erlass von Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 50.– erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 30

- ¹ Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Gebührenschildner für die Kosten der Containerleerungen ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Die Kosten werden periodisch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 31

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.
- ² Es hebt das Abfallreglement vom 04.12.1997 und den Gebührentarif zum Abfallreglement vom 03.12.2009 auf.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 04.06.2015.

Meiringen, 04.06.2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 01.05.2015 bis und mit 04.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 01.05.2015 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses rückwirkend per 01.01.2015 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 28 vom Freitag, 10.07.2015, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 10.07.2015

Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter